



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2026

Schwerin, den 16. März

Nr. 10

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

- Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht 86

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 10/2026

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht

Bekanntmachung des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
– Planfeststellungsbehörde –

Vom 19. Februar 2026 – VI-543-34238-2018/010-003 –

Rechtliche Grundlage: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat bei der obersten Flurbereinigungsbehörde, dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, beantragt, den Plan der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurneuordnungsverfahren Zölkow-Kladrum zu genehmigen.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind von der Teilnehmergeinschaft des Flurneuordnungsverfahrens Zölkow-Kladrum herzustellen. Der Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Teilnehmergeinschaft errichtet vier gemeinschaftliche Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes im Flurneuordnungsverfahren „Zölkow-Kladrum“. Die Genehmigung nach § 41 Absatz 4 des Flurbereinigungsgesetzes war zu erteilen und wurde somit erteilt.

Für die Flurbereinigung ist gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Nummer 16 .1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgesehen. Somit ist nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Diese Vorprüfung des Einzelfalls ist erfolgt. Das Vorhaben wird nach Einschätzung obersten Flurneuordnungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird wie folgt begründet:

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung zum Zeitpunkt der Erteilung der Plangenehmigung maßgebend:

1. Das Vorhaben umfasst den Ausbau von vier Wegen mit einer Gesamtlänge von ca. 3.600m in alter Trasse. Teilweise sind diese bereits befestigt und verdichtet. Drei Wege sollen mit Betonpflaster und ein Weg mit Asphalt befestigt werden. Ne-

benanlagen (Ausweichstellen, Feldzufahrten, Anbindungen) werden ebenfalls hergestellt. (1.1, 1.3 Anlage 3 UVPG).

2. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten (1.2, 3.6 Anlage 3 UVPG).
3. Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, verwendete Stoffe und Technologien sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben (1.4 bis 1.7 Anlage 3 UVPG).
4. Bestehende Nutzungen und die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes werden durch Auswirkungen des Vorhabens nicht erheblich beeinträchtigt (2.1 Anlage 3 UVPG).
5. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes werden durch die Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden. (Nr. 2.2, 3.1 bis 3.5, 3.7 Anlage 3 UVPG)
6. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter nach dem UVPG sind insgesamt als kompensierbar zu werten.
7. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Klima, Naturschutz, Gewässerschutz, Bodenschutz, Bevölkerung und Denkmäler waren zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung nicht zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Hinweis:

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Dokumentation der überschlägigen Prüfung gemäß § 7 Absatz 7 UVPG ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landes-Umweltinformationsgesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 568), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431) geändert worden ist, beim Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Referat 340, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin zugänglich.

AmtsBl. M-V 2026 S. 86

